Das Spannungsfeld zwischen Transparenz und Informationsschutz – Eine Diskussion und Untersuchung anhand des steuerrechtlichen Auskunftsbescheides gemäß § 118 BAO

Anlässlich meines letztes Pro Scientia-Referates (die dreijährige Förderperiode endet mit Februar 2021) habe ich beim (online abgehaltenen) Treffen am 10.12.2020 mein Dissertationsprojekt auszugsweise, insb die Forschungsfragen, dargestellt und mit dem interdisziplinären Publikum diskutiert.

Ausgangspunkt

Ausgangspunkt und zugleich zentraler Punkt der Untersuchung des Spannungsfeldes zwischen Transparenz und Informationsschutz sind steuerrechtliche Auskünfte, konkret der Auskunftsbescheid gemäß § 118 BAO¹. Diese Auskunftsbescheide sind in Österreich nicht öffentlich zugänglich. Die Erhöhung ihrer Transparenz wird untersucht, weil der Inhalt dieser Auskünfte (im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Beantwortung einer auf einem konkreten Sachverhalt beruhenden Rechtsfrage durch die Finanzverwaltung) für die Allgemeinheit von Interesse sein kann. Die Erhöhung der Transparenz würde auch eine Öffentlichkeitskontrolle ermöglichen. Jene Steuerpflichtige, die einen solchen Auskunftsbescheid beantragen, haben in der Regel jedoch aus persönlichen und/oder geschäftlichen Gründen ein dringendes Geheimhaltungs- oder Informationsschutzinteresse.

Informationsschutz wird in diesem Zusammenhang als Überbegriff für das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Artikel 8 EMRK² und gemäß Artikel 7 GRC³, das Recht auf Schutz personenbezogener Daten gemäß Artikel 8 GRC, das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSG⁴, die DSGVO⁵ sowie die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a BAO unter Berücksichtigung der Amtsverschwiegenheit gemäß Artikel 20 Absatz 3 B-VG⁶ verwendet.

Forschungsfragen zur proaktiven und reaktiven Transparenz

- 1. Welchen Zweck hat (bzw haben) transparentes Verwaltungshandeln allgemein und transparente Auskunftsbescheide im Besonderen?
- 2. Ist eine grundrechtskonforme Veröffentlichung möglich und wenn ja, wie könnte sie ausgestaltet werden?

^{*}Anmerkung: Die genannte Normen sind unter https://www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht/ oder https://eur-lex.europa.eu/homepage.html abrufbar

¹ Bundesabgabenordnung, BGBI 1961/194 idgF.

² Europäische Menschenrechtskonvention, BGBl 1958/210.

³ Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABI C 2016/202, 391.

⁴ Datenschutzgesetz, BGBI I 1999/165 idgF.

⁵ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABI L 2016/119, 1.

⁶ Bundes-Verfassungsgesetz, BGBI 1930/1 idgF.

3. Hat die Öffentlichkeit, allenfalls eine Teilmenge, einen Anspruch auf Zugang zu bereits erteilten Auskunftsbescheiden?

Grafische Darstellung

